

Informationen zur Antragstellung und Vergabe der bezirksorientierten Haushaltsmittel gemäß § 37 Abs. III Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Stadtbezirk Innenstadt

1. Rechtsgrundlage

Die Bezirksvertretung Innenstadt kann auf Antrag Zuschüsse zu Projekten und Aktivitäten im Stadtbezirk gewähren. Sie erhält dazu bezirksorientierte Haushaltsmittel (§ 37 III GO NRW). Die Höhe der bezirksorientierten Haushaltsmittel wird im Haushaltsplan der Stadt Köln festgelegt.

2. Ziele der Förderung

Die Bezirksvertretung fördert Maßnahmen aus folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend - und Familienhilfe
- Soziale Hilfen, Senioren
- Schulträgeraufgaben
- Sportförderung
- Kulturförderung sowie Heimat- und Brauchtumpflege
- Bürgerhäuser, Bürgerzentren
- Öffentliches Grün, Erholungsanlagen

Davon unabhängig werden Projekte für kleinere Instandsetzungsmaßnahmen, kleinere Renovierungen und kleinere Anschaffungen der Bürgervereine im Stadtbezirk Innenstadt gefördert.

3. Verfahren

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus bezirksorientierten Mitteln besteht nicht. Die Bezirksvertretung Innenstadt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Antrag

Ein Antrag auf Vergabe der bezirksorientierten Mittel soll online vor den auf der Internetseite der Bezirksvertretung Innenstadt <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/bezirksvertretung-innenstadt> genannten Terminen erfolgen.

Sofern nach dem letzten Termin noch Restmittel zur Verfügung stehen, können auch später eingereichte Anträge berücksichtigt werden.

Der Antrag ist **vor Durchführung des Projektes oder der Maßnahme zu stellen** und muss die Antragstellenden sowie eine verantwortliche Ansprechperson nennen. Die zu fördernde Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung ist detailliert zu beschreiben.

Mindestinhalt der Projektbeschreibung sollte sein:

- Ziel und Zweck des Vereins, Institution etc.
- Ziel, Zweck und Inhalt der Maßnahmen
- Zielgruppe
- Zeitraum
- Nachhaltigkeit

Weiterhin sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, vorhandene Eigen- und Fremdmittel, sowie die Deckungslücke und die Höhe des erwarteten Zuschusses anzugeben.

Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Aktionen um Stellungnahme gebeten werden.

3.3 Förderfähigkeit

Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Innenstadt haben.

Die Vollfinanzierung einer Maßnahme ist in der Regel nicht möglich, ein angemessener Eigenanteil soll gewährleistet und ausgewiesen werden.

Aus einem einmal bewilligten Zuschuss folgt kein Anspruch auf eine nochmalige Bewilligung in Folgejahren.

Nicht zuschussfähig sind Maßnahmen für private Zwecke sowie gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahmen, sowie Auslandsaufenthalte oder Verpflegung im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen.

Weitere nicht zuschussfähige Maßnahmen sind:

- Zuführung an Rücklagen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z. B. Abschreibungen, Bildung von Rücklagen, kalkulatorische Zinsen)
- Spenden an Dritte
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- Abschluss oder Klassenfahrten
- Parteiveranstaltungen

3.4 Entscheidung und Auszahlung

Der Arbeitskreis Bezirksorientierte Mittel der Bezirksvertretung Innenstadt, in dem alle Fraktionen vertreten sind, berät über die vorliegenden Zuschussanträge vor. Auf Grundlage dieser Vorberatung fertigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt. Der Zuschuss wird durch Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt gewährt. Im Anschluss fertigt das Bürgeramt Innenstadt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

Unberührt von den bestehenden Regelungen des bezirklichen Förderprogramms gelten im Übrigen die städtischen Haushaltsvorschriften, Bewirtschaftungsgrundsätze und die allgemeinen Förderrichtlinien.

4. Publizierung

Im Rahmen der Veranstaltung, in allen Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Maßnahme ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Innenstadt sowie der Formulierung „gefördert mit Mitteln der Bezirksvertretung Innenstadt“ hinzuweisen und /oder dem Logo der Bezirksvertretung Innenstadt. Das Logo kann beim Bürgeramt Innenstadt angefordert werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten bezirksorientierten Mitteln stehen, ist vorher eine Einladung an die Bezirksvertretung Innenstadt (vertreten durch den Bezirksbürgermeister) zu senden.

5. Verwendungsnachweis

Zuschussempfänger haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. nach Auszahlung des Zuschusses, einen Sachbericht vorzulegen bzw. nach Auszahlung des Zuschusses bei bereits zur Bewilligung umgesetzter Maßnahme...

In diesem sind der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung darzustellen. Des Weiteren ist darzustellen, ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem Förderantrag – erreicht worden ist.

Ebenso ist ein Verwendungsnachweis in Form einer detaillierten Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten und Finanzierungsplanes (ohne Vorlage von Belegen) einzureichen. Die sachgerechte Verwendung ist zu bestätigen. Die Belege über die verschiedenen Posten sind zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Köln (z. B. Bürgeramt oder Rechnungsprüfungsamt) vorzuzeigen.

6. Rückzahlung

Wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt oder der Zuschuss nicht in voller Höhe benötigt wurde, ist dies dem Bürgeramt Innenstadt sofort mitzuteilen, damit die notwendigen Daten (Kontoverbindung und Verwendungszweck) für die Erstattung des Zuschusses genannt werden können.

Weiterhin werden Zuschüsse zurückgefordert, wenn

- gewährte Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt und die Bezirksvertretung Innenstadt dies vorher nicht genehmigt hat
- die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und/oder entsprechend falsche Angaben gemacht wurden.
- Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht vollständig drei Monate nach Ablauf der Maßnahme bzw. nach Auszahlung der Förderung vorgelegt werden

7. Mitteilungspflichten

Antragstellende sind verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird
- der Antragstellende seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.